## 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 13.11.2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsordnung vom 13.11.2018 für den Friedhof der örtlichen Kirchen zu Hohen Sprenz, Kritzkow, Sarmstorf und Weitendorf der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Hohen Sprenz- Kritzkow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

## § 1 Inhalt der Änderung

ersetzt wird § 19 Urnengrabstätten

- (1) In Urnenreihengrabstätten kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.
- (2) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§9 Abs. 4) können je Grabbreite 2 Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.
- (4) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.
- (5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.
- (6) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage. Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 50 x 50 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht. Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt. Eine Bepflanzung durch Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Der Erwerb eines Platzes in Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege und die Friedhofsunterhaltungsgebühr. Der Friedhofträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten. Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofverwaltung dokumentiert. Eine Umbettung aus der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht möglich. Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

Urnengemeinschaftsanlage in Hohen Sprenz:

Die Namensnennung erfolgt in Absprache mit dem Friedhofsträger auf einem stehenden Grabstein in den Maßen 110 cm x 40 cm und wird vom Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben. Die Höhe von 110 cm darf dabei nicht überschritten werden. Die Installation erfolgt durch einen zugelassenen Steinmetz.

Urnengemeinschaftsanlage in Weitendorf:

Die Namensnennung erfolgt in Absprache mit dem Friedhofsträger auf einem stehenden Grabstein in den Maßen 70 bis 90 cm x 35 cm x 14 cm und wird vom Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben. Die Höhe von 90 cm darf dabei nicht überschritten werden. Die Installation erfolgt durch einen zugelassenen Steinmetz.

## Inkrafttreten

- (1) Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 1. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsordnung vom 13.11.2018 ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Hohen Sprenz- Kritzkow am 17.02.2021.

(Unterschrift)

Michaela Heyder (Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

(Unterschrift)

Petra Peters....... (Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die 1. Änderung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am